



Aktenzahl: 852-0/2014
Betreff: Müllabfuhrordnung der Gemeinden Scheffau am Wilden Kaiser

Gemäß § 60 (1) lit. a Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in der Sitzung am 09.12.2014 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossen hat, aufgrund des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008 i.d.g.F., folgende

Müllabfuhrordnung

Für die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zu erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht durch die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
3. Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen bzw. rechtzeitig zu entsorgen, dass keine Missstände entstehen, die
 - a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
 - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
 - c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden und
 - d) die Sicherheit gefährden.
4. Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf dem Grundstück bzw. der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.

5. Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften (Mieter, Pächter, Fruchtniesser, Gebrauchsberechtigte, etc.) befugt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst
 - a) alle im Gemeindegebiet von Scheffau am Wilden Kaiser gelegenen bebauten Grundstücke (Anschlussobjekte), die durch LKW-befahrbare Straßen erschlossen sind, soweit sie nicht einer Sammelstelle nach Abs. 2 lit. a zugeordnet sind oder werden;
 - b) nachstehende Anschlussobjekte, die sich außerhalb des Gemeindegebiets von Scheffau befinden, aufgrund ihrer Lage aber über die Müllabfuhr der Gemeinde Scheffau entsorgt werden:
 - ba) alle Betriebsstätten der Bergbahn Scheffau Gesellschaft m.b.H. & Co. KG inklusive des dazugehörigen Bergrestaurants „Brandstadl“ (Betriebsstätten zum Großteil auf Gebiet der Gemeinden Söll, Ellmau und Brixen i.T.) und Gastbetriebe „Kummereralm“, „Marchental“ und „Tanzboden“ werden der Sammelstelle „Bergbahn“ nach Abs. 2 lit. a) zugeordnet

bb) „Hölzental-Alm“ (Gemeindegebiet Söll) wird der Sammelstelle „Schiestl“ nach Abs. 2 lit. aa) zugeordnet

bc) „Eggertal-Hütte“ (Gemeindegebiet Ellmau) wird der Sammelstelle „Waldhofbrücke“ nach Abs. 2 lit. ai) zugeordnet

2. Nicht unter die Abholpflicht durch die Gemeinde fallen

a) Die nachfolgenden Anschlussobjekte im Gemeindegebiet von Scheffau am Wilden Kaiser, die einer der angeführten Sammelstellen zugeordnet sind:

- aa) Sammelstelle „Schiestl“
 - Hinterstein 69 bis 83 und alle Almhütten der „Walleralm“ (Hinterstein 85 bis 90) mit Ausnahme des Alpengasthofes „Walleralm“ (Hinterstein 91) und der Stöfflhütte (Hinterstein 84)
 - „Hölzental-Alm“ gemäß Abs. 1 lit. bb)
- ab) Sammelstelle „Untergreidern“
 - Hinterstein 42 bis 51
- ac) Sammelstelle „Beinstingl“
 - Hinterstein 1 bis 12
- ad) Sammelstelle „Einsiedelweg“
 - Gaisberg 47 bis 53
- ae) Sammelstelle „Schießlingweg“
 - Gaisberg 33 bis 43
- af) Sammelstelle „Recher“
 - Gaisberg 1-4
- ag) Sammelstelle „Waldkapelle“
 - Wegscheid 1 bis 7 und 9 bis 13
- ah) Sammelstelle „Pension Waldrand“
 - Oberfeld 23 und 24
- ai) Sammelstelle „Waldhofbrücke“
 - Schwarzach 17 bis 27
 - „Eggertal-Hütte“ gemäß Abs. 1 lit. bc)
- aj) Sammelstelle „Bergbahn“ (8EUB – Talstation, Schwarzach 2)
 - alle Betriebsstätten der Bergbahn Scheffau Gesellschaft m.b.H. & Co. KG inkl. des dazugehörigen Bergrestaurants „Brandstadl“ und der Gastbetriebe (Kummereralm, Marchental und Tanzboden) gemäß Abs. 1 lit. ba)
- ak) Sammelstelle „Kurzen“
 - Niederachen 22 bis 27

- al) Sammelstelle „Erlachermühle“
 - Seebach 9 bis 14
- am) Sammelstelle „Seebach“
 - Seebach 30 bis 35
- an) Sammelstelle „Seebach/Kehre oberhalb Haus Seebach 47“
 - Seebach 49 bis 52
- ao) Sammelstelle „Nieding“
 - Seebach 19 bis 27
- ap) Sammelstelle „Ledererbauer“ (bei Abzweigung „Kaisererweg“, Gemeindegebiet Ellmau)
 - Ötting 1 bis 6
- aq) Sammelstelle „Bruggenmoos“ im Bereich des Hauses Bruggenmoos 9
 - Bruggenmoos 9 – 15 + 21

Die Sammelstellen sind im beiliegenden Plan gekennzeichnet, welcher einen bindenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

- b) nachstehende Anschlussobjekte im Gemeindegebiet von Scheffau, die über die Müllabfuhr einer anderen Gemeinde entsorgt werden:
 - ba) der Alpengasthof „Walleralm“ (Entsorgung erfolgt über die Gemeinde Ebbs)
 - bb) das gesamte Gebiet der „Steinerbergalm“ mit allen dazugehörigen Almhütten und den Gastbetrieben „Kaindlhütte“ und „Steinberghaus“ (Entsorgung erfolgt über die Gemeinde Kufstein)

3. Weiters nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu einer Sammelstelle (derzeit Dorf 2 - Mehrzweckgebäude) anzuliefern sind.

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- a) Restmüllbehälter mit 80 Liter Fassungsraum
- b) Restmüllbehälter mit 120 Liter Fassungsraum
- c) Restmüllbehälter mit 240 Liter Fassungsraum
- d) Restmüllgroßbehälter mit 770 Liter Fassungsraum
- e) Restmüllgroßbehälter mit 1100 Liter Fassungsraum

2. Restmüllsäcke (70 Liter Fassungsraum) werden zur Entsorgung eines zeitweiligen höheren Restmüllanfalls ausgegeben.
3. Sollte aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse für ein Anschlussobjekt die Verwendung eines Restmüllbehälters nach Abs. 1 nicht möglich sein (z.B. nur auf Fußweg erreichbar; im Winter keine Schneeräumung, o.ä.), so kann beim Bürgermeister die Verwendung von Restmüllsäcken (70 Liter Fassungsraum) beantragt werden.
Das ermittelte Mindestbehältervolumen wird in diesem Fall auf die entsprechende Anzahl an Restmüllsäcken umgerechnet.
4. Die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen erfolgt durch
 - a) Biomüllsäcke mit einem Fassungsraum von 10 Litern und
 - b) Biomüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Litern.

§ 5

Festsetzung der Mindestanzahl der zu verwendenden Müllbehälter

1. Die Mindestanzahl der zu verwendenden Müllbehälter wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und bestimmt sich wie folgt:
 - a) Für den nach sorgfältiger Trennung übrig bleibenden Restmüll wird ein Mindestbehältervolumen von **x 0,70 kg** pro EGW und Woche festgelegt.
 - b) Bei Verwendung von Restmüllsäcken (§ 4 Abs. 3) wird eine Mindestmenge von **2 Säcken** (70 Liter Fassungsraum) pro EGW und Jahr festgelegt.
 - c) Für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall wird ein Mindestbehältervolumen **von 2 Liter** pro EGW und Woche festgelegt.
Dieses Mindestbehältervolumen entfällt, wenn auf dem Grundstück des Inhabers die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle fachgerecht kompostiert werden.
2. Bemessungsgrundlagen für die Umrechnung in EGW (Einwohnergleichwerte):
 - a) Hauptwohnsitze: 1 Person = 1,0 EGW
 - ba) Nebenwohnsitze: 1 Person = 0,5 EGW
 - bb) Zweitwohnsitze („Freizeitwohnsitze“):
 - Wohnungen bis 30 m² = 1,0 EGW
 - Wohnungen bis 100m² = 1,5 EGW
 - Wohnungen über 100m² = 2,0 EGW
 - c) Hotels, Gasthäuser, Cafes, Pensionen, Privatzimmervermieter und Vermieter von Ferienwohnungen (Appartements):
 - zusätzlich zum EGW nach lit. a) und ba)
Jahresnächtigungen des Vorjahres geteilt durch 300 = EGW
 - Anzahl der Sitzplätze im Lokal abzüglich der Anzahl der für die hauseigenen Gäste benötigten Sitzplätze X 0,2 = EGW
 - Bei eindeutig auf 1 Saison beschränkten Betrieben wird die Anzahl der Sitzplätze halbiert

- d) Campingplätze:
 - Dauercamper gemäß lit. bb)
 - Übrige Camper – pro Standplatz = 1,0 EGW
 - e) Verkaufsstände (Kiosk, Würstelbude u. ä.):
 - Pro Stand = 5,0 EGW
 - Bei eindeutig auf 1 Saison beschränkten Betrieben erfolgt eine Halbierung der EGW
 - f) Öffentliche Strandbäder und Freischwimmbäder:
 - Je angefangene 500 m² Nutzfläche der Liegewiese = 0,75 EGW
 - g) Bergbahnen und Liftanlagen zur Personenbeförderung:
 - Pro Liftanlage (z.B. Gondelbahn, Sesselbahn, Schlepplift o.ä.) = 1,0 EGW
 - h) Lebensmittelgeschäfte und Warenhäuser:
 - Zusätzlich zum EGW nach lit. a) und ba)
 - Je angefangene 25 m² Betriebsfläche = 1,0 EGW
 - i) Sonstige Gewerbebetriebe:
 - Zusätzlich zum EGW nach lit. a) und ba)
 - Je angefangene 25 m² Betriebsfläche = 0,25 EGW
 - Bei eindeutig auf 1 Saison beschränkten Betrieben wird die Anzahl der EGW halbiert
 - j) Sonstige Gewerbebetriebe ohne Betriebsfläche:
 - Je angefangene 3 Beschäftigte (inkl. mitarbeitende Firmeninhaber) = 1,0 EGW
 - k) Tankstellen:
 - Pro Zapfstelle 9,0 EGW
 - Allfällige Service-Werkstätten, Waschanlagen, Buffet- und Verkaufsräume sind gesondert nach lit. a – j) zu berechnen
 - l) Altenwohn- und Pflegeheime:
 - Zusätzlich zum EGW nach lit. a) und ba)
 - Pro Heim- bzw. Pflegeplatz = 5,0 EGW
 - m) Vereinsgebäude, Vereinslokale etc.:
 - Je Anschlussobjekt wird ein Mindestbehältervolumen von 1,0 EGW festgesetzt
 - n) Gebührenpflichtige Parkplätze.:
 - Je angefangene 500 m² Parkplatzfläche = 1,0 EGW
3. Je Anschlussobjekt wird generell ein Mindestmüllaufkommen von 1,0 EGW festgesetzt.
4. Als Stichtag für die Ermittlung der EGW gilt 1. der Februar des laufenden Verschreibungsjahres. Bei Neu-, Um- und Zubauten gilt der Tag des tatsächlichen Bezuges als Stichtag für die Ermittlung der EGW.

5. Die Ermittlung nach Abs. 2 lit. a) und b) erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes idgF., außer wenn nachgewiesen werden kann, dass Personen tatsächlich nicht in Scheffau am Wilden Kaiser wohnen.
Dasselbe gilt für Personen, welche zwar in Scheffau am Wilden Kaiser nicht gemeldet sind, denen aber nachgewiesen werden kann, dass sie tatsächlich in Scheffau am Wilden Kaiser wohnhaft sind (Hauptwohnsitz – Nebenwohnsitz).
6. Die Feststellung der Nächtigungen nach Abs. 2 lit. d erfolgt anhand der Jahresnächtigungsstatistik des der Vorschreibung vorausgegangenen Jahres.
7. Die Feststellung der Bemessungsgrundlagen nach Abs. 2 lit. d – o) erfolgt aufgrund von allenfalls vorliegenden behördlichen Bewilligungsbescheiden (Baubescheid, Betriebsanlagengenehmigung etc.) bzw. nach einer örtlichen Bestandsaufnahme.
8. Sollte die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen nicht möglich sein, so ist auch die Schätzung der Bemessungsgrundlagen aufgrund von vergleichbaren Anschlussobjekten zulässig.
9. Bei nur vorübergehendem Abfallanfall (z.B. Zeltfeste u.dgl.) ist dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Müllbehältern (z.B. Container) vorhanden ist, und die Entsorgung direkt über das zuständige Müllabfuhrunternehmen erfolgt.

§ 6

Erwerb der Müllbehälter

Die zu verwendenden Müllbehälter (lt. § 4 Abs. 1 lit. a – c) – inkl. des für die Restmüllmessung erforderlichen Computerchips - werden dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten des Anschlussobjektes von der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.

Die zu verwendenden Müllbehälter (lt. § 4 Abs. 1 lit. d – e) – inkl. des für die Restmüllmessung erforderlichen Computerchips – sind vom Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten des Anschlussobjektes beim zuständigen Entsorgungsunternehmen zu erwerben.

Die Müllsäcke (lt. § 4 Abs. 2 und 3) und die Biomüllsäcke (lt. § 4 Abs. 4a) sind vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Anschlussobjektes ausschließlich bei der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zu erwerben.

Die Biomüllbehälter (lt. § 4 Abs. 4b) werden von der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zur Verfügung gestellt.

§ 7

Verwendung, Verwahrung und Bereitstellung der Müllbehälter

1. Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten sicher vermieden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
2. Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten während des Zeitraumes zwischen den Entleerungen innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können.
3. Die Müllbehälter sind regelmäßig ordnungsgemäß in geeigneter Weise zu reinigen.
4. Die Müllbehälter dürfen nur soweit mit Abfällen gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann und ihre Entleerung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Insbesondere das Einstampfen (Verdichten) und Einschlämmen von Abfällen in die Behälter ist unzulässig. Müllsäcke müssen zugebunden werden. Überfüllte Müllbehälter und neben den Behältern abgelagerte Abfälle werden von der öffentlichen Müllabfuhr ausnahmslos nicht entsorgt. Ebenso werden nicht ordnungsgemäß befüllte Müllbehälter von der öffentlichen Müllabfuhr ausnahmslos nicht entsorgt.
5. Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Müllbehälter ist untersagt.
6. Die Entleerung der Müllbehälter sowie der Müllbehälter bei den Sammelstellen für die Siedlungsabfälle erfolgt 14-tägig jeweils am selben Tag. Der genaue Wochentag wird im Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen festgesetzt und der Bevölkerung rechtzeitig bekanntgegeben.
Die Änderung des Abfuhrtages und die Befahrung des Abfuhrbereiches oder eines Teiles davon werden jeweils ortsüblich verlautbart und bedarf keiner Änderung der Müllabfuhrordnung. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag gilt der nächste Werktag als Abfuhrtag, ansonsten erfolgt rechtzeitig ortsüblich eine Information an die Bevölkerung über den geänderten Abfuhrtag.
7. Abfuhrtag und Abfuhrbereich für die wöchentliche Biomüllabfuhr werden ebenfalls ortsüblich verlautbart. Die Abgabe der Biomüllsäcke bei der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser ist in den verlautbarten Öffnungszeiten möglich.
8. Zum Abfuhrzeitpunkt sind die Müllbehälter je nach Bedarf rechtzeitig – jeweils ab 05.00 Uhr am Entleerungstag – vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Anschlussobjektes an der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der eingerichteten Sammelstelle bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Tag, wieder zum eigenen Aufstellungsstandort zu verbringen.
9. Die Bereitstellung der Müllbehälter zur Entleerung hat so zu erfolgen, dass
 - a) keine unzumutbaren Belästigungen der Anrainer oder Nachbarschaft durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
 - c) keine Verkehrsbehinderung entsteht und die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.
10. Unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen nachweislich erheblich, so kann eine entsprechende Anpassung beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 8

Kennzeichnung der Müllbehälter

1. Sämtliche in Verwendung stehenden Müllbehälter (nicht Biomüllbehälter) sind mit einer Registriernummer der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zu versehen und mit einem Computerchip (für die Mengenmessung des Abfalls) auszustatten.
Die Anbringung der Registriernummern und Computerchip auf den Müllbehältern ist zu gestatten und gilt als Nachweis für die gebührenrechtliche Erfassung des jeweiligen Behälters.
2. Die Entsorgung von Restmüll mittels Müllsäcken darf ausschließlich nur mit Müllsäcken erfolgen, welche von der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser erworben wurden und mit der entsprechenden Kennzeichnung versehen sind.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Folgende Altstoffe dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind bei der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in die dafür vorgesehenen eigenen Sammelbehälter einzubringen bzw. für die damit beauftragten Sammler bereitzuhalten oder diesen zu übergeben.
 - a) **Altglas** – getrennt nach Bunt- und Weißglas in die Altglascontainer bei der Wertstoffsammelstelle

Nicht in die Altglasbehälter eingebracht werden dürfen:
 Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
 - b) **Altpapier** – in den Altpapiercontainer bei der Wertstoffsammelstelle

Nicht zum Altpapier gehören:
 Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc..
 - c) **Kartonagen** – in den Kartonagencontainer bei der Wertstoffsammelstelle
 - d) **Haushaltsschrott** – in den **Haushaltsschrottcontainer** bei der Wertstoffsammelstelle

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
 Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
 - e) **Metallverpackungen** – in den Metallverpackungscontainer bei der Wertstoffsammelstelle

Metallverpackungen sind:
 Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, restentleerte Spraydosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
 nicht restentleerte Mineralöl-, Farb-, Lack- und Sprydosen, etc.

- f) lizenzierte **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** in den dafür vorgesehenen Container bei der Wertstoffsammelstelle

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –Flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- g) **Alttextilien** – in den dafür vorgesehenen Sammelsäcken bei der Wertstoffsammelstelle
- h) **Styropor** – in den dafür vorgesehenen Sammelsäcken bei der Wertstoffsammelstelle
Verunreinigtes Styropor ist in den Restmüllbehälter einzubringen.
- i) **Speisefette/-Öle** – Speisefette und –Öle in den dafür vorgesehenen Behältern (Ölibehälter) bei der Wertstoffsammelstelle
- j) **Elektrogeräte** – **Großgeräte** (Herde, Waschmaschinen, etc.), **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und **Bildschirmgeräte** (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind bei der Wertstoffsammelstelle getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen oder bei der Sperrmüllsammelaktion abzugeben.
2. Bei geänderten Voraussetzungen im Rahmen des ARA-Sammelsystems ist eine andere Regelung der Getrenntsammlung jederzeit durch ortsübliche Verlautbarung möglich, ohne dass hierfür diese Verordnung geändert werden muss.

§ 10

Sammlung von Sperrmüll

1. Als Sperrmüll im Sinne dieser Verordnung gelten Abfälle die wegen ihrer Größe oder äußeren Form nicht in Müllbehälter nach § 4 dieser Verordnung gesammelt werden können.
2. Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich, wobei der Zeitpunkt und Ort der Sammlung jeweils rechtzeitig ortsüblich verlautbart werden.
3. Eine andere Regelung der Sperrmüllsammlung ist jederzeit durch ortsübliche Verlautbarung möglich, ohne dass hierfür diese Verordnung geändert werden müsste.

§ 11

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten, wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle u. dgl.;
 - b) organische Abfälle aus Haushalten, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren u. dgl.;

- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmittel in Berührung steht (zB. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind insbesondere Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
 3. Biologisch verwertbare Abfälle können nach Möglichkeit einer umfassenden fachgerechten Eigenkompostierung auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle zugeführt werden.
 4. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 11 Abs. 3 (so genannte Eigenkompostierer) fallen, gesondert wie folgt zu sammeln und zu übergeben:
 - a) Baum- und Strauchschnitt – Abgabe bei der Wertstoffsammelstelle
 - b) Grünschnitt, Laub und Blumenabfälle – Abgabe bei der Wertstoffsammelstelle
 - c) Alle anderen biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle gemäß Abs. 1 lit. a) bis d) sind mit den Biomüllbehältern (§ 4 Abs. 4) abzuführen oder mit den Biomüllsäcken (§ 4 Abs. 4) bei der Wertstoffsammelstelle abzuführen.
 5. Um eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung sicherzustellen, werden entsprechende Kontrollen durch die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser durchgeführt. Insbesondere zielen diese Kontrollen darauf ab, dass keine biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle in die Restmüllbehälter eingebracht werden und die Eigenkompostierung fachgerecht erfolgt.
 6. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologischen verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.

§ 12

Zutritt zu den Anschlussobjekten

Den Beauftragten der Gemeinde sind im Zusammenhang mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Überprüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Anschlussobjekten zu gewähren und die benötigten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Strafbestimmungen

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. 3/2008 idgF., bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 26.05.1993 (kundgemacht vom 06.05.1993 bis 25.05.1993) außer Kraft.

Rupert Soder
Der Bürgermeister

Anmerkung:

Die Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 durch die Tiroler Landesregierung (Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 08.01.2015, GZ U-3143/4) ergab keine Einwände gegen diese Müllabfuhrordnung.